

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0068/VIII

über

Straßensituation und Straßenzustand im Wohngebiet Gravensteinstraße/ Hauptstraße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Die Gravensteinstraße ist für aus- und einfahrende Verkehre eine wichtige Ader, deren Straßenregelungen und bauliche Zustände für diese zu- und abführenden Verkehre der historischen Straßen um die Dorfkirche und den ambivalenten Straßenzuständen der Zufahrten der Gravensteinstraße und Parkstraße (Elfenallee, Ed-dastr. usw.) widersprechen. Das gesamte Wohngebiet bis zu den Bebauungsplänen an der Ludwig-Quidde-Straße einschließlich dieser und der Ferdinand-Buisson-Straße ist eine 30 km/h Zone. Aktuell ist durch Abrissarbeiten und Transportfahrten im Bereich der Nummern Gravensteinstraße 42 bis 55 und um die Grundstücke beidseitig der Straße 171 ein erheblicher zusätzlicher LKW-Verkehr feststellbar, der anscheinend auch schon zu einzelnen Beschädigungen am Straßenbelag geführt hat.

Das Bezirksamt wird gefragt:

1. *Handelt es sich bei der Pflasterung der Parkstraße, Gravensteinstraße, Hauptstraße, Parkstraße, Elfenallee usw. um historisches Pflaster? Ist dieses besonders schützenswert? Wenn ja, warum und wie wird das erreicht?*

Nein. Es handelt sich nicht um besonders schützenswertes Pflastermaterial.

Vielmehr handelt es sich um altbrauchbares wiederverwendungsfähiges Großsteinpflaster.

2. *Wer kontrolliert die Baumaßnahmen in der Gravensteinstraße im Bereich der Nummern 42 bis 55 und um die Grundstücke beidseitig der Straße 171 sowie die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen?*

Im Rahmen der dem Straßen- und Grünflächenamt obliegenden Verkehrssicherungspflicht wird das öffentliche Straßenland in regelmäßigen Abständen auf seinen baulichen Zustand hin kontrolliert. Sollten im Rahmen dieser Kontrollen Beschädigungen am öffentlichen Straßenland festgestellt werden, welche durch einen privaten Investor verursacht worden sind, wird dieser umgehend aufgefordert, den von ihm verursachten Schaden zeitnah zu beseitigen. Auf den genannten Grundstücken haben bis jetzt lediglich Abrissarbeiten stattgefunden. Von diesen sind bisher keine Beeinträchtigungen oder Beschädigungen des öffentlichen Straßenlandes ausgegangen.

3. *Welche grundsätzlichen Verpflichtungen haben die Eigentümer der entsprechenden Bauvorhaben und die von ihnen beauftragten Unternehmen zur Rücksichtnahme gegenüber Anliegern und zum Schutz des öffentlichen Straßenlandes?*

Grundsätzlich steht das öffentlich gewidmete Straßenland dem Investor zur Erreichbarkeit seines Grundstückes frei zur Verfügung, verbunden mit der Auflage dieses so zu nutzen, dass dabei keine Gefahrensituationen hervorgerufen werden, die einer gefahrlosen Benutzung durch die Allgemeinheit entgegenstehen. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu verschiedensten Beeinträchtigungen kommen, wird versucht in Abstimmung mit dem Verursacher für eine schnellstmögliche Beseitigung dieser Sorge zu tragen.

4. *Wurden für die Baumaßnahmen und den Lieferverkehr Auflagen erteilt? Wenn ja, was für Auflagen und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?*

Konkrete Auflagen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erteilt werden, da bisher nur eine Abrissgenehmigung vorliegt und noch keine Baugenehmigung für eine mögliche Wohnbebauung erteilt worden ist. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den angrenzenden Straßen um öffentlich gewidmetes Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes, wonach dieses auch für Liefer- und Baustellenverkehre uneingeschränkt zur Verfügung steht.

5. *Warum ist die direkte Ausfahrt von der Gravensteinstraße auf die B 109 ausschließlich Sondereinsatzfahrzeugen vorbehalten? Unter welchen Voraussetzungen könnte Baufahrzeuge bzw. Lieferverkehre diese Möglichkeit vorübergehend ebenfalls nutzen?*

Bei der Gravensteinstraße handelt es sich um eine untergeordnete Straße, während die Hauptstraße (B109) eine Hauptverkehrsstraße mit ortsteilverbindender Funktion und hohem Verkehrsaufkommen darstellt. Würde man nun den Verkehr in die Hauptstraße einfließen lassen, käme es aufgrund der unmit-

telbaren Nähe zur Kreuzung Mühlenstraße zu unübersichtlichen Verkehrssituationen mit erhöhtem Unfallrisiko für kreuzende Fahrzeuge. Aus diesem Grund hat die Verkehrslenkung Berlin als oberste Straßenverkehrsbehörde das Ausfahren aus der Gravensteinstraße unterbunden. Ausnahme bilden hier nur Kraftfahrzeuge die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen.

6. *Welche Maßnahmen sind vom Bezirksamt zur Erhaltung dieser Straßen mit ihren auslaufenden Rändern geplant?*

Größere bauliche Maßnahmen sind in diesem Gebiet nicht geplant. Festgestellte akute Gefahrenstellen werden selbstverständlich im Rahmen der dem Straßen- und Grünflächenamt obliegenden Verkehrssicherungspflicht umgehend beseitigt.

7. *In welchen des Eingangs beschriebenen Bereichs ist die Errichtung von Radverkehrsanlagen vom Bezirksamt vorgesehen?*

Die Errichtung von Radverkehrsanlagen ist in den eingangs genannten Straßen aufgrund ihrer geringen verkehrlichen Bedeutung nicht vorgesehen.

Vollrad Kuhn